

**INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE**

**Thema: Haushaltsgesetz 2021 für 2022  
Assegno unico e universale (AUU)  
Impfpflicht über 50  
Meldung gelegentliche selbständige Arbeit**

**Haushaltsgesetz: (Gesetz Nr. 234 vom 30/12/2021)**

Wie üblich bestehend aus 1 Artikel und vielen Absätzen: die wichtigsten Neuheiten für die Arbeitgeber:

Die Irpef-Berechnung, also die Einkommenssteuer der physischen Personen, wurde stark modifiziert.

So werden im Absatz 2 die Irpef-Klassen von bisher 5 auf 4 reduziert und die Prozentsätze leicht verändert:

Klasse 1: bis 15.000,00	23%
Klasse 2: 15.000,01 – 28.000,00	25%
Klasse 3: 28.000,01 – 50.000,00	35%
Klasse 4: über 50.000,00	43%

Auch die Berechnung der Absetzbeträge für Arbeitnehmer und gleichgestellte Einkommen wird neu definiert. Der Absatz 3 betrifft die Neuorganisation des so genannten Steuerbonus (zuerst € 960,00, ab 07/2020 € 1.200,00 im Jahr). Dieser steht bei Jahreseinkommen bis zu € 15.000,00 im Ausmaß von jährlich € 1.200,00 zu. Bei höheren Einkommen wird das Fehlen des Bonus durch erhöhte Absetzbeträge ausgeglichen. Bei Einkommen zwischen € 15.000,00 und € 28.000,00 kann der Bonus nur mehr bei entsprechenden „Steuerspesen“ ev geltend gemacht werden.

Der bisherige Zusatzabsetzbetrag für Einkommen zwischen € 28.000,00 und € 40.000,00 wird abgeschafft und vom (aufgestockten) ordentlichen Absetzbetrag für Arbeitnehmer ersetzt.

In Summe führen die angeführten Neuheiten zu einer abgeänderten Berechnung der Nettoentlohnungen, wobei anzumerken ist, dass keine Mitarbeiter dadurch benachteiligt werden dürften.

**Absatz 134**

Der Vaterschaftsurlaub bleibt definitiv bei 10 (+ ev. 1 Tag bei Verzicht der Mutter) innerhalb 5 Monate ab Geburt, 100% zu Lasten INPS.

**Assegno unico e universale**

Ab März 2022 werden die bisherigen Auszahlungen des Familiengeldes und die Verrechnung der Steuerabsetzbeträge für Kinder bis zu 21 Jahren nicht mehr über die Lohnstreifen laufen. An ihre Stelle tritt der neue Assegno Unico Universale: Die zustehenden Beträge für das Familiengeld und für zu Lasten lebende Kinder bis zu 21 Jahren werden ab März 2022 alle mit diesem direkt vom INPS ausbezahlt. Diesbezüglich sind die entsprechenden Ansuchen von den Mitarbeitern an das INPS zu richten. Der neue AUU steht nicht nur Arbeitnehmern zu, sondern ist an alle Bürger mit Familie gerichtet.

**Impfpflicht über 50**

Alle Personen über 50 Jahre müssen innerhalb 31/01/2022 zumindest die Erstimpfung vorweisen können. Die Arbeitgeber müssen ab 15/02/2022 für diese Mitarbeiter über 50 die Kontrolle des Super Green Pass (rafforzato) vornehmen, d.h. für diese Mitarbeiter gilt ab 15/02/2022 die 2-G-Regel. Niemand über 50 darf ab 15/02/2022 arbeiten, wenn er sich nicht an die Impfpflicht hält.

**Meldung gelegentliche Mitarbeiter**

Gelegentliche selbständige Mitarbeiter (Quittung, ab € 5.000,00 INPS-pflichtig) müssen, ähnlich wie Arbeitnehmer auf Abruf (Formular UNI-Intermittente), vor Beginn der Tätigkeit beim Arbeitsinspektorat gemeldet werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.  
www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Januar 2022